

02.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Vk

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 4.3

Nummer 4.3 ist wie folgt zu fassen:

„4.3 Die entnommene Probe dient in der Regel

- a) bei Ottokraftstoffen der Bestimmung des Schwefelgehalts, der Klopfestigkeit, des Dampfdrucks, des Siedeverlaufs und der Dichte bei 15°C als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen sowie des Ethanol-, Benzol-, Mangan- und Aromatengehaltes,
- b) bei Dieselmotorkraftstoff der Bestimmung der Oxidationsstabilität, des Schwefelgehalts, der Cetanzahl, des Temperaturgrenzwerts der Filterbarkeit, des Siedeverlaufs, des Flammpunktes, der Dichte bei

15 C, des Fettsäuremethylestergehalts (FAME-Gehalts) sowie des PAK-Gehalts als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen,

- c) bei Biodiesel der Bestimmung der Oxidationsstabilität, der Dichte bei 15 C, des Schwefelgehalts, des Temperaturgrenzwerts der Filterbarkeit, des Wassergehalts, des Monoglyzerid-Gehalts, des Diglyzerid-Gehalts, des Triglyzerid-Gehalts, des Gehalts an freiem Glycerin, des Summengehalts an Alkali-Elementen (Natrium und Kalium), des Summengehalts an Erdalkali-Elementen (Calcium und Magnesium), des Phosphorgehalts und der Jodzahl,
- d) bei Ethanolkraftstoff (E85) der Bestimmung des Ethanolgehalts, des Dampfdrucks, der Leitfähigkeit und des Wassergehalts,
- e) bei Autogas der Bestimmung der Klopfestigkeit (Motor-Oktanzahl) und des Schwefelgehalts,
- f) bei Erdgas und Biogas als Kraftstoff der Bestimmung des Heizwerts, des unteren Wobbeindexes, Schwefelwasserstoff + Carbonylsulfid (als Schwefel), Wasserstoff, Sauerstoff, der Methanzahl, Kohlenwasserstoff-Kondensationspunkt (von 0,1 MPa bis 7 MPa absoluter Druck),
- g) bei Pflanzenölkraftstoff der Bestimmung der Oxidationsstabilität, der Dichte bei 15 °C, des Schwefelgehalts, des Wassergehalts, der Säurezahl, des Phosphorgehalts, des Gehalts an Calcium und Magnesium sowie der Jodzahl und
- h) bei Wasserstoff als Kraftstoff der Bestimmung der Konzentration an Kohlenstoffmonoxid, Wasser, Schwefelverbindungen gesamt, Sauerstoff, Stickstoff und Ammoniak.

Bei der Prüfung der geforderten Produkteigenschaften sind die Prüfverfahren anzuwenden, die der Auszeichnung des Kraftstoffes entsprechen (siehe entsprechend Anlagen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 oder 12).“

Begründung:

Im Vergleich zum in der AVV 2012 hinterlegten Parameterumfang sollen mit der vorliegenden AVV bei Ottokraftstoffen und Diesellokraftstoff sowie bei den Sonderkraftstoffen alle Untersuchungsparameter der Anlagen 3 bis 12 analysiert werden. Dies entspricht bei Diesel- und Ottokraftstoffen einer Verdopp-

lung der zu analysierenden Parameter.

Mit der vorgesehenen Verdopplung des Parameterumfangs ist eine erhebliche Kostensteigerung verbunden, die je nach Auslegung der Kostentragungspflicht von den Ländern bzw. dem Auskunftspflichtigen zu tragen wären.

Der Untersuchungsumfang der Proben sollte wie bisher auf die wichtigsten Kenngrößen beschränkt bleiben. Auf die Ermittlung zusätzlicher Parameter, die in der jeweiligen DIN-Norm rein zur Kraftstoffcharakterisierung aufgelistet sind, sollte mangels relevantem Informationsgewinn verzichtet werden. Eine nachvollziehbare Begründung für das Erfordernis einer Verdopplung des Prüfumfangs wurde zum Entwurf nicht vorgelegt.

Die Ausweitung des Prüfumfangs erscheint auch europarechtlich nicht geboten. Der im Entwurf zur Länderanhörung noch enthaltene Hinweis, der ausgeweitete Parameterumfang bei Diesel und Ottokraftstoffen sei „gemäß Vorgabe der Europäischen Kraftstoffqualitätsrichtlinie – FQD“ ausgestaltet, erscheint unzutreffend. Der ETC/CME Report¹ 11/2021 „Fuel quality monitoring in the EU in 2020“ der Europäischen Umweltagentur (EEA) spricht auf S. 10 bezogen auf Dieselmotorkraftstoff von lediglich „*seven fuel parameters that require testing and analysis*“. Auch ist nicht bekannt, dass seitens der Kommission die derzeitige Vollzugspraxis als unzureichend bewertet würde und Zweifel an einer ausreichenden nationalen Umsetzung der EU-Kraftstoffrichtlinie bestünden.

Die beantragte Änderung entspricht im Wesentlichen einer Zusammenführung der Fassung der derzeit gültigen AVV 2012 für Buchstabe a und b mit den Buchstaben c bis h aus dem AVV-Entwurf des BMUV zur Länderanhörung vom 24. Mai 2022. Für Dieselmotorkraftstoff wurde zusätzlich noch die Bestimmung des PAK-Gehalts ergänzt, da die EEA im genannten ETC/CME Report diesen Parameter als relevant einstuft (vgl. Fußnote 13 des Dokuments).

2. Zu Nummer 7 Satz 1,

Sätze 1a und 1b – neu –,

Satz 2

Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Auskunftspflichtige trägt die Kosten für die Probenahme, die entnommene Kraftstoffmenge und dass an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt.“

¹ Abrufbar unter <https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-cm/products/etc-cme-report-11-2021-fuel-quality-monitoring-in-the-eu-in-2020>

b) Nach Satz 1 sind folgende Sätze einzufügen:

„Bei Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, die Produkte im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind, trägt der Auskunftspflichtige die Kosten für das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 nur im Falle der Nichtkonformität. Die Kosten für die entnommene Kraftstoffmenge hat gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Marktüberwachungsgesetzes der Auskunftspflichtige zu tragen.“

c) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die allgemeinen Verwaltungskosten sind entsprechend den landesrechtlichen Gebührenregelungen zu tragen.“

Begründung:

Die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen wird unter Nummer 10 des Anhangs I (Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union) der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt. Die Kostenregelungen in der Verordnung (EU) 2019/1020 und im Marktüberwachungsgesetz sind daher für die Überwachung von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen zu beachten.

Im Rahmen der Überwachung der Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen kann in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 dem Auskunftspflichtigen das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt nur bei Nichtkonformität in Rechnung gestellt werden. Die Regelung der Europäischen Verordnung geht § 52 Absatz 4 Satz 2 BImSchG und einer nationalen Verwaltungsvorschrift vor. § 52 Absatz 4 Satz 2 BImSchG ist infolgedessen europarechtskonform dergestalt auszulegen, dass Kosten nur im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität verlangt werden können.

Die Kostentragung für die Beprobung von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, die unter die Verordnung (EU) 2019/1020 fallen, sind daher entsprechend gesondert zu regeln.

B

3. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.